

Fragen und Antworten

Sitzung	Stadtwerkeausschuss 09.04.2014
Thema	„Photovoltaikanlage + Smart Grid“
Anfrage	Erwin Fuhr – Anfrage im Stadtwerkeausschuss am 12.03.2014
Beantwortung	Werkleitung: Axel Gengelbach und Theo Weirich

Frage:

„Erwin Fuhr stellt an die Werkleitung folgende Anfrage:

Ich habe eine Photovoltaikanlage 4,68KWp
und eine Batterieanlage von E3/DC mit 4 KWh
Fertigstellung Dezember 2012

Gedacht ist die Batterie für die Speicherung des Solarstromes tagsüber, um ihn nachts zu verbrauchen. Dies funktioniert im Sommerhalbjahr. In einigen Wintermonaten ist die Ausbeute an Solarstrom gering. Hier konnte man die Batterie doch nachts aufladen und den Strom tagsüber zu verbrauchen.

Ich habe eine dementsprechende Anfrage an die E3/DC gestellt und folgende Antwort erhalten:

Sehr geehrter Herr Fuhr,

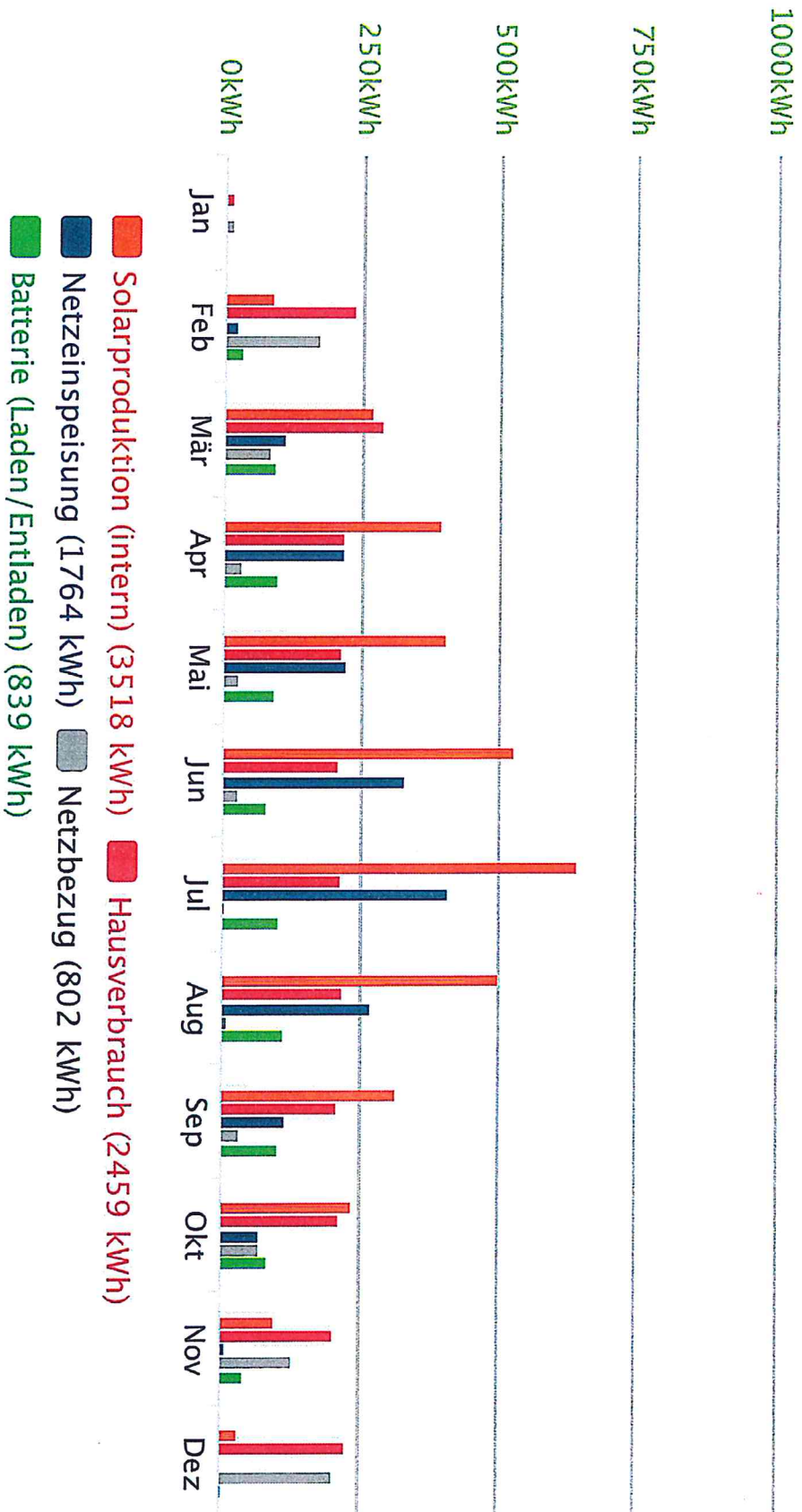
bezüglich Ihrer Anfrage mit dem günstigen Nachtstrom muss ich Ihnen leider mitteilen, dass unser System dazu ausgelegt ist, die Batterieladung durch Solarproduktion vorzunehmen. Dies hat den Grund, dass es in Deutschland nicht legal ist, die Speicher mit Netzstrom zu laden und im schlimmsten Fall den „gemischten“ Strom wieder einzuspeisen.

- 1. Ist es so, dass man keinen Strom vom Städtnetz per Batterie zwischenspeichern darf? Ein Einspeisen des Batteriestromes wieder ins Netz der Stadtwerke ist nach meinen Informationen nicht möglich.*
- 2. Sind die Stadtwerke an so einem Verfahren interessiert? Ein Internetanschluss der Batterieanlage ist vorhanden.“*

Fragen und Antworten

Übersicht Jahr 2013

Eigenstrom: (50 % / 1754 kWh) Autarkie: (68 %)



Fragen und Antworten

Erläuterungen der Werkleitung

Frage 1:

Ist es so, dass man keinen Strom vom Stadtnetz per Batterie zwischenspeichern darf? Ein Einspeisen des Batteriestromes wieder ins Netz der Stadtwerke ist nach meinen Informationen nicht möglich.

Antwort:

Das Speichern und zeitversetzte Verbrauchen von elektrischer Energie ist grundsätzlich erlaubt, sofern die Speicheranlage für diesen Verwendungszweck geeignet ist und dem gesetzlichen Vorgaben, VDE etc. entspricht.

Wenn an diesem Netzanschlusspunkt jedoch die elektrische Energie aus dem öffentlichen Stromnetz mit der EEG geförderten elektrischen Energie in einem Batteriespeicher gemeinsam gespeichert wird, ist es nicht mehr möglich, die erneuerbare Energie von der aus dem öffentlichen Netz eingespeisten Energie zu unterscheiden.

Dadurch, dass auf Grundlage des EEG §16 ausschließlich erneuerbare Energie vergütet wird, wäre ein Vermischen der erneuerbaren Energie mit der aus dem öffentlichen Netz ein Verstoß des EEG §16 und würde einen Verlust des Vergütungsanspruches bedeuten.

Einspeisevergütung

Abschnitt 1 Allgemeine Vergütungsvorschriften

§ 16 Vergütungsanspruch

(1) Netzbetreiber müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern Strom aus Anlagen, die ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, mindestens nach Maßgabe der §§ 18 bis 33 vergüten. Dies gilt nur für Strom, der tatsächlich nach § 8 abgenommen oder nach Maßgabe des § 33 Absatz 2 verbraucht worden ist. Auf die zu erwartenden Zahlungen sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.

Frage 2:

Sind die Stadtwerke an so einem Verfahren interessiert? Ein Internetanschluss der Batterieanlage ist vorhanden.“

Fragen und Antworten

Antwort:

Das Verfahren der Speicherung von elektrischer Energie in verbrauchsarmen Zeiten und der Rückspeisung dieser in verbrauchsstarken Zeiten ist im Interesse der Stadtwerke Norderstedt. Grundsätzliche Überlegungen für eine solche technische Lösung sind im Verbund mit einem Smart Grid System in Planung. Die Realisierung dieser Technik wird aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Nach dem aktuellen technischen Stand sowie nach den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben, ist dieses System noch nicht umsetzbar.

Norderstedt, den 9. April 2014

Werkleitung